



I nformations **mail**

Polizeipräsidium Münster
Direktion Verkehr
Verkehrsunfallprävention

13. September 2017 ♦ **Nr. 84**

Polizei Münster stellt die Präventionskampagne „Geisterparker“ vor

!Geisterparker!

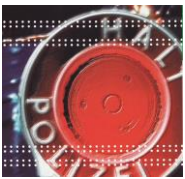
**Potentiellles
Unfallrisiko**

Wer abends auf der Autobahn unterwegs ist und eine Pause einlegen möchte, der kennt diese Situation. Es ist oft mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, auf dem Rastplatz noch eine freie Parklücke zu erwischen. Als Lkw-Fahrer ist es nahezu unmöglich. Daher wird das Bild von parkenden Lkw in Ein- und Ausfahrten zu Rastanlagen, aber auch auf den Seitenstreifen immer mehr Teil der täglichen Wahrnehmung. Dabei birgt das unerlaubte Parken an diesen Stellen ein extrem hohes Unfallrisiko, denn dort abgestellte Fahrzeuge sind nicht oder schlecht beleuchtet und daher für andere Verkehrsteilnehmer kaum zu erkennen. Aber auch auf den Rastanlagen kommt es oft zu chaotischen Zuständen, weil nicht genug freier Parkraum zur Verfügung steht. Die Polizei weiß um die Probleme der Lkw-Fahrer, die durch die große Parkplatznot Schwierigkeiten haben die vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten einzuhalten, dennoch darf es in keinem Fall zur Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer kommen.

Parkende Lastwagen im Bereich von Ein- und Ausfahrten an Rastanlagen, stellen ein extremes Unfallrisiko dar.



Häufig sind sie schlecht oder gar nicht beleuchtet und werden zu spät erkannt.



Das verbotene Halten und Parken auf der Autobahn kann mit einem Bußgeld in Höhe von 30 Euro bis 105 Euro geahndet werden.

Die sofortige Weiterfahrt kann angeordnet werden, auch wenn dies dann Auswirkungen auf die Einhaltung der täglichen Lenk- und Ruhezeiten hat.

§§

Kommt es zu einem Verkehrsunfall mit Personenschaden, zieht dies eine Geld- oder Freiheitsstrafe nach sich.

Auf vielen Streckenabschnitten parken die Lkw auf den Standstreifen.



Dies ist nicht erlaubt und wird von der Polizei konsequent geahndet.



Parken auf Rastplätzen und im Bereich von Rast- und Tankanlagen.

Grundsätzlich kann auf Parkplätzen und Raststätten überall dort geparkt werden, wo es laut Straßenverkehrsordnung (StVO) nicht verboten ist. Finden Sie das Verkehrszeichen 314 „Parkplatz“ vor, ist das Abstellen von Lastkraftwagen erlaubt.



Das Halten und somit auch das Parken am Fahrbahnrand mit einer weißen Fahrbahnbegrenzung (Zeichen 295 StVO) ist verboten.

Besonders in der Dunkelheit, im Bereich der Zufahrten zu Rastplätzen und vor Tankanlagen, führt dies häufig zu Auffahrunfällen mit gravierenden Folgen.



Das verbotene Halten und Parken auf einem Rastplatz links von einer Fahrbahnbegrenzung (Zeichen 295), sowie außerhalb der vorgegebenen Parkflächen, kann mit einem Bußgeld in Höhe von 10 Euro bis 35 Euro geahndet werden.

§§

Im Falle einer Behinderung, insbesondere wenn ein Durchkommen für Rettungsfahrzeuge nicht mehr gewährleistet ist, kann die sofortige Weiterfahrt angeordnet werden.

**Der angehängte Flyer zu dieser Präventionskampagne steht unter <https://muenster.polizei.nrw/artikel/verkehrssicherheit-newsletter-geisterparker> auch den Sprachen CZ / HU / GB zur Verfügung!
(In Vorbereitung: UA / RUS / PL)**

Haftungsausschluss

Die Herausgeber der „I-mail“ haben diese mit großer Sorgfalt erstellt. Alle Inhalte sind zur allgemeinen Information bestimmt und stellen keine geschäftliche, rechtliche oder sonstige Beratungsdienstleistung dar. Das Polizeipräsidium Münster und damit auch die Herausgeber von „I-mail“ übernehmen keine Gewähr und haften auch nicht für etwaige Schäden materieller oder ideeller Art, die durch Nutzung der Informationen verursacht werden. Für die Inhalte von verlinkten Internetseiten sind die Herausgeber nicht verantwortlich. Für die Angebote Dritter wird keine Haftung übernommen. Etwaige Rückfragen oder Anregungen sind an die unten angegebene E-Mail-Adresse zu senden.